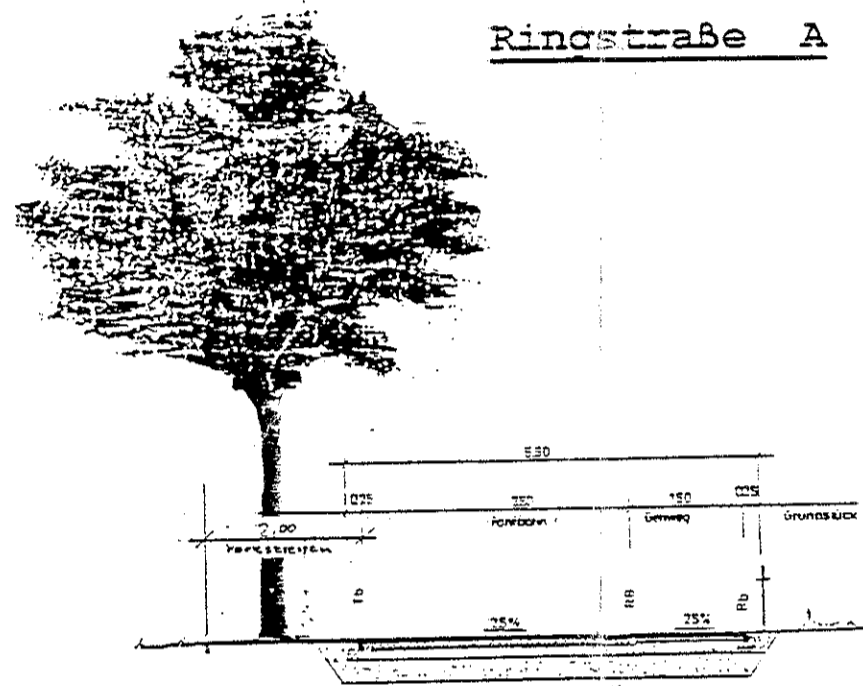


Satzung der Gemeinde Grambow zum Bebauungsplan Nr.1

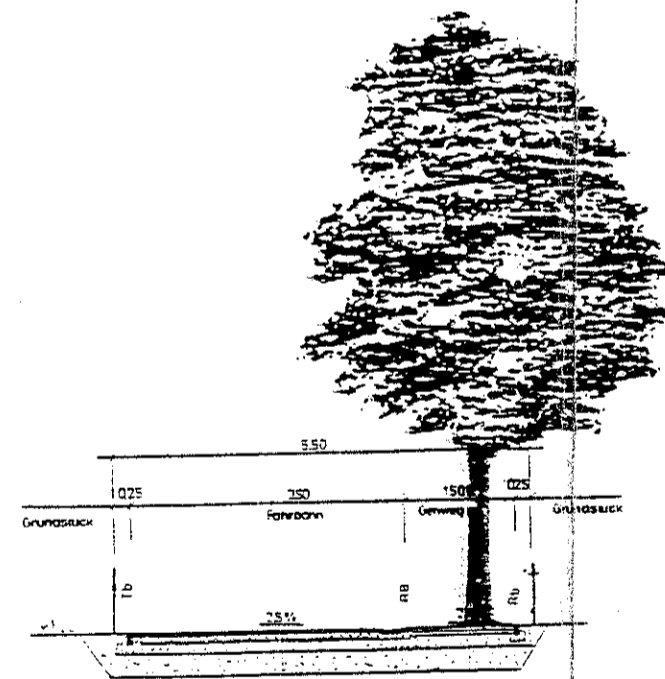
3. Änderung

Teil A- Planzeichnung

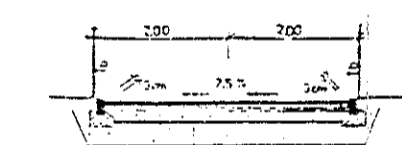
Strabenschnitt



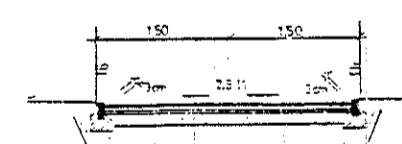
Wohnstraße B



priv. Wohnweg C



priv. Wohnweg D



Planzeichenerklärung (nach PlanZV 90)

- Grenze des räumlichen Gestaltungsbereiches
- Art der baulichen Nutzung (§ 9, Abs.1, Nr.1 BauGB)
 - WA allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9, Abs.1, Nr. 1. BauGB §16 BauNVO)
 - 0,4 Grundflächenzahl (GRZ)
 - 0,8 Geschosflächenzahl (GFZ) als Höchstmaß
 - II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
 - ▲ Das höchstzulässige Geschos ist nur in dem als Vollgeschos anzurechnenden Dachraum zulässig
- Bauweise (§ 9, Abs.1, Nr.2 BauGB)
 - ▲ Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§ 22 BauNVO)
- Baugrenze (§ 23 BauNVO)
- Hauptfirstrichtung (§ 86, Abs.4 LBauO M-V)
- 30°-45° vorgeschriebene Dachneigung (§ 9, Abs. 4 BauGB, §86, Abs. 4 LBauO M-V)

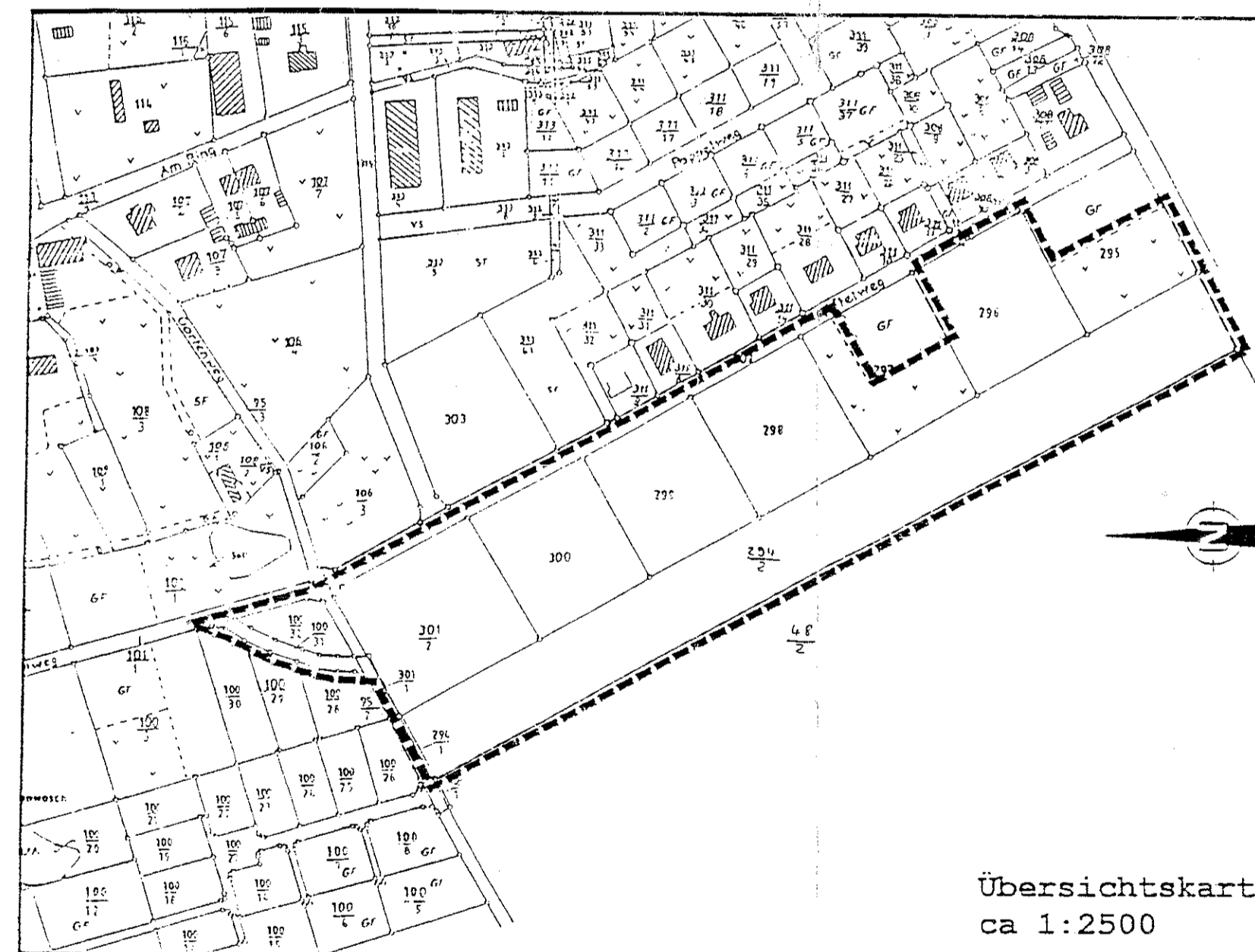
Teil B - Textliche Festsetzung

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Art. 2 Magnetschwebbahnplangsg vom 23.11.1994 (BGBl. I S. 3486) BGBl. III 213 und des § 86 LBauO M-V wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 28.03.1996 und mit Genehmigung des Landrates folgende 3. Änderung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Grambow für den Ortsteil Grambow, Gebiet: westlich des Mittelweges zwischen Lange Straße und Boizenburger Weg (2.Ea), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

- § 1 Es gelten die § 1 bis 3 der Festsetzung des Text- Teils B der Satzung vom 13.07.93 in der Fassung der Genehmigung vom 01.09.93.
- § 2 Grünordnung
- Es wird das Anpflanzen von mind. einem einheimischen Laubbaum (lt. Grünordnungsplan), 18-20 cm Stammumfang je Baugrundstück (ca. 600 m²) auf den privaten Flächen festgesetzt.
Im Straßenbegleitgrün westlich des Mittelweges („E“) ist eine Einfahrt je Grundstück von 3m Breite zulässig.

- Verkehrsflächen (§ 9, Abs.1, Nr.11 BauGB)
 - Straßenverkehrsfläche
 - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung hier: private Mischverkehrsfläche (C, D)
- Grünordnung (§9, Abs. 1, Nr. 15, 22u. 25 BauGB) (nachrichtliche Übernahme)
 - öffentliche Grünfläche
 - Parkanlage, Spielplatz, Straßenbegleitgrün (E)
 - Anpflanzung von Laubbäumen
- Wasserwirtschaft (§9, Abs. 1, Nr. 16 BauGB) (nachrichtliche Übernahme)
 - Trinkwasserschutzgebiet
- Sonstige Festsetzungen
 - Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9, Abs.1, Nr.21 BauGB)
- Darstellung ohne Normcharakter
 - Flur- oder Grundstücksgrenzen
 - 12/6 Flurstücksnummern

geändert durch
Beitrittsbeschlus
vom 21.01.97
Der Bürgermeister
Siegel



Übersichtskarte
ca 1:2500

nachrichtliche Übernahme:
Bodendenkmale

Gemäß Denkmalschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist zur Sicherung möglicher archäologischer Funde der Beginn von Erdarbeiten mindestens 2 Wochen vorher bei der unteren Denkmalbehörde anzuzeigen. Bei unvermuteten Funden und Entdeckung auffälliger Bodenverfärbungen ist die zuständige untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Behördenvertreter oder bis mindestens 5 Werktage nach Anzeigeneingang unverändert zu sichern.
(§ 11 DSchG M-V, Gvbl. M-V Nr. 23 v. 28.12.1993, S. 975 ff)

geändert durch
Beitrittsbeschlus v. 22.04.97
Der Bürgermeister
Siegel

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 23.07.94. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Anschlag vom 13.08.95 bis 13.09.95 erfolgt.
Grambow Siegel, Der Bürgermeister
2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 245 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 3 BauZVO beteiligt worden.
Grambow Siegel, Der Bürgermeister
3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 22.04.95 durchgeführt worden. / Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom 22.04.95 ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
Grambow Siegel, Der Bürgermeister
4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 09.06.96 zur Stellungnahme aufgerufen worden.
Grambow Siegel, Der Bürgermeister
5. Die Gemeindevertretung hat am 22.04.95 den Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Grambow Siegel, Der Bürgermeister
6. Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes hat in der Zeit vom 19.12.95 bis zum 20.01.96 während folgender Zeiten öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch ortsüblich bekanntgemacht worden.
Grambow Siegel, Der Bürgermeister
7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange am 18.02.96 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Grambow Siegel, Der Bürgermeister
8. Die 3. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 28.02.96 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 28.02.96 gebilligt.
Grambow Siegel, Der Bürgermeister
9. Die Genehmigung dieser Satzung wurde mit Verfügung des Landrates vom 13.03.96, Az.: IV. 66.4.1.004/96 mit Nebenbestimmungen erteilt.
Grambow Siegel, Der Bürgermeister
10. Die Auflagen wurden durch den satzungsgemäßen Beschluß der Gemeindevertretung vom 28.02.96 erfüllt. Die Auflagenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrates vom 18.06.97, Az.: IV. 66.4.2. - 616/97 bestätigt.
Grambow Siegel, Der Bürgermeister
11. Die Satzung zur 3. Änderung des B- Planes Nr. 1 wird hermit ausgefertigt.
Grambow Siegel, Der Bürgermeister
12. Die Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 15.03.96 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mit dem 18.03.96 rechtsverbindlich geworden.
Grambow Siegel, Der Bürgermeister
13. Kartengrundlage:
Die Bearbeitung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 erfolgte auf der verkleinerten Fotokopie der Vermessung A.Nr. 4-91-5071 (Vermessungsbüro Ahrens) vom 05.11.1991, die gleichzeitig Kartengrundlage des am 01.09.1993 genehmigten (AZ: 200/B/01) rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 1 ist. Der katastermäßige Bestand wurde am 03.08.1993 durch das Kataster- und Vermessungsamt Schwerin an Hand des Übersichtsplanes als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lägerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindlichen Flurkarten im Maßstab 1:2000 vorliegen. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
Grambow Siegel, Der Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Grambow zum Bebauungsplan Nr.1

3. Änderung Entgeltliche Planfassung ausgewähltes Exemplar	Originalmaßstab	Blatt
	Datum	Planer
Landgesellschaft Mecklenburg- Vorpommern m. b. H.	25.02.97	J. Seif